

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

14.7.1861 (No. 164)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 14. Juli.

N^o. 164.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufsgeld: die gepaltene Beilage oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1861.

Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 13. Juli.

I. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden: dem dienstherrlichen Kammerherrn Ihrer Großh. Hoheit der Markgräfin von Baden, v. Seutter, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu erteilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene Ritterkreuz des Guelphen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden: dem Ministerialrath Muth und dem Oberbaurath Sauerbeck die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu erteilen, das ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:
der Poststrath Burg,
der Baurath Klingel und
der Postmeister Glad

für das ihnen verliehene Ritterkreuz desselben Ordens.

II. Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden: den Pfarrverweirern Albert Böckh in Gölshausen, Friedrich Hermann Guth in Kandern, Wilhelm Reimold in Haußen und Ludwig Kurzenberger in Elsenz den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 8. d. M. gnädigst geruht, den Amtorevisor Brucker in Krautheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

△ Toulon, Samstag, 13. Juli. Gestern ist auf telegraphischem Wege der Befehl eingetroffen, daß sich die erste Division der Escadre zur Abfahrt bereit zu halten habe. Die Bestimmung ist noch unbekannt.

* Marseille, 12. Juli. Nach einem Schreiben aus Neapel vom 9. sollte San Martino im Laufe des Abends diese Stadt verlassen. Die Schärnittel dauern fort. In einem Theil der Provinzen sollen Banden, welche von mehreren Komitees der provisorischen Regierung gebildet wurden, den Eingang der Steuern verhindern. General Pinelli läßt zahlreiche Hinrichtungen vornehmen. General Cialdini wird erwartet, um einen allgemeinen Befolgsplan festzustellen. Die Diktasterien, welche ihren Sitz in Neapel hatten, sind unterdrückt worden.

Wien, 13. Juli. (Hrff. Bl.) Erzherzog Karl Ludwig ist auf sein Ansuchen des Statthalterpostens von Tyrol enthoben; Fürst Lobkowitz ist zu dessen Nachfolger und Hofrath Coronini zum Statthalter-Vizepräsidenten ernannt worden.

Agam, 11. Juli. In der heutigen Landtags-Sitzung verteidigte H. Kovaternik seinen Antrag bezüglich des Verhältnisses zu Ungarn. Morgen spricht Boncina für den Antrag des Zentralauschusses, worauf zur Abstimmung geschritten werden wird.

Turin, 10. Juli. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer erklärte Ratazzi, daß zwar die, die Verwaltung Neapels betreffende Interpellation Liborio Romano's an der Tagesordnung sei, der Finanz-, Arbeits- und Handelsminister aber Aufschub verlangt haben, weil sie die nötigen Aufklärungen noch nicht erhalten hätten. Ricasoli wünschte gleichfalls die Interpellation nach Abhandlung der Eisenbahn-Gesetze verschoben zu wissen. Hierauf erklärte Romano, daß er bereits gelegentlich der Interpellation den Gegenstand derselben Ricasoli auseinandersetzen mußte, worauf letzterer Aufschub verlangt hat. Nun fürchte er, seine Interpellation, welche von höchster Wichtigkeit sei, vor Vertagung der Kammer nicht mehr zur Sprache bringen zu können. Ratazzi verwies hierauf Romano zur Ordnung, worauf der Ruf ertönte: Man lasse ihn sprechen. Romano, welcher weiter zu sprechen versuchte, sagte, die Minister könnten sich aus ihren eigenen Ministerien genügende Aufklärungen verschaffen, wenn sie der Interpellation nicht ausweichen wollten. Hierauf wurde ihm von Ratazzi das Wort entzogen. Ricasoli, erklärend, daß die Regierung weder den Willen noch

das Interesse habe, die Interpellation zu hinterreiben, sagt, daß seine Kollegen zu beschäftigt seien, und sobald diese sich Aufklärungen verschafft haben, so werde auch die Interpellation zur Verhandlung kommen. Ricasoli interpellirte wegen der Klagen von 1000 in Neapel elend schmachtenden Offizieren, worauf Ricasoli diese Interpellation nach eingeholten Aufklärungen gleichzeitig mit jener Liborio Romano's zu beantworten versprach.

Turin, 13. Juli. (Hrff. Bl.) Die Demission des Ministers Minghetti wird dementirt, aber die Demission des Statthalters von Neapel, Graf Ponzio di San Martino, bestätigt. In der Deputirtenkammer erklärte Minghetti, indem er einige Interpellationen beantwortete, er erkenne an, daß die Sicherheit der neapolitanischen Provinzen schwer kompromittirt sei; aber er habe das Vertrauen, daß man über alle Schwierigkeiten triumphiren werde. Die Kammer votirte eine Vertrauensmotion.

London, 12. Juli. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses fragte Lord Duncombe, ob der britische Gesandte am Wiener Hofe, Lord Bloomfield, der österreichischen Regierung die Annahme der ungarischen Adresse abgerathen habe. Die Antwort Lord Palmerston's lautete entschieden verneinend. Der Premier bemerkte, Oesterreich werde in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten schwerlich auswärtige Gesandte zu Rathe ziehen, und eben so wenig würden diese ungefragt einen Rath erteilen.

London, 13. Juli. (Sch. W.) Im Unterhaus sagte gestern Lord Russell auf eine Interpellation wegen des deutsch-dänischen Streits: Dänemark werde dem Bund oder Oesterreich und Preußen Vorschläge machen, um eine Bundesexekution für dieses Jahr zu vertragen und Unterhandlungen zu ermöglichen. Er hoffe ein befriedigendes Resultat von den Verhandlungen. Es sei zu befürchten, daß unter den den dänischen Thron beanspruchenden Parteien auch Ansprüche erhoben werde, um ein bedeutender Theil des dänischen Reiches zu verfallen lassen. Darum sei eine Verständigung wünschenswerth, damit das dänische Reich einem Thronerben zufalle und Dänemark unabhängig bleibe.

St. Petersburg, 12. Juli. (Hrff. Bl.) Die Bank hat den Disconto auf 7 Proz. erhöht. Es ist die Ordre erlangt, 6 Mill. Rubel zweifundsechzigprozentiger kleiner Silbermünze und 3 Mill. Kupfermünze anzufertigen und in Umlauf zu setzen.

Corfu, 11. Juli. Das Befinden der Kaiserin von Oesterreich ist fortwährend befriedigend. Der Husten hat sehr abgenommen.

Generalsynode.

* Karlsruhe, 12. Juli. (Schluß.) §. 99. „Jedem, der als Bewerber aufgetreten, ist es verboten, Prophezeiungen zu halten, oder bei den Wählern unmittelbar oder mittelbar um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtigkeit seiner Wahl.“ §. 100. „Alle Pfarrstellen des Landes werden nach ihrem Einkommen in Klassen eingetheilt. Zum Genuß des ganzen Einkommens der Pfarrei sind nur Geistliche berechtigt, welche das entsprechende Dienstalter haben.“ §. 101. „Ist ein Pfarrer nach seinem Dienstalter zum Genuß des ganzen Einkommens der Pfarrei noch nicht berechtigt, so ist er verpflichtet, bis zu Erreichung dieses Alters den über die Ansprüche seiner Altersklasse hinausgehenden Anteil des Einkommens der Pfarrei an die Centralpfarrkasse einzuzahlen.“ §. 102. „Aus dieser Kasse soll mit Rücksicht auf Verdienst, Alter und Bedürfnis einzelner Geistlichen mit Genehmigung des Großherzogs eine Zulage gegeben werden.“ §. 103. „Die Klassen-einteilung der Pfarreien und die Bestimmung der Alterszulagen werden durch besonderes Gesetz geregelt.“ §. 104. „Die Hofprediger, die Garnisonprediger, sowie Geistliche an öffentlichen Anstalten und Schulen werden vom Großherzog unmittelbar ernannt“ — werden ohne Diskussion angenommen.

II. Von dem Dekanate. §. 106. „Der Dekan, welcher von der Diözesansynode gewählt und von dem Oberkirchenrath bestätigt wird (§. 52), ist der geistl. Vorsteher der Diözesangemeinde und leitet die kirchlichen Angelegenheiten der Diözese. Es liegt ihm insbesondere ob: 1) Die Ueberwachung der kirchlichen und stiftlichen Ordnung in allen Kirchengemeinden der Diözese, die Aufsicht über Lehre, Kultus, Verfassung und Disziplin in derselben. 2) Die Ordination der Pfarrkandidaten, die Einführung der ordinirten Geistlichen in ihr Amt, die Verpflichtung derselben, und die Einweihung neuer Kirchen im Auftrag des Oberkirchenraths. 3) Die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung aller in der Diözese befindlichen Geistlichen; die Untersuchung gegen Geistliche und Kirchenälteste und die Ertheilung von Ermahnungen an dieselben. 4) Die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen. 5) Die Berücksichtigung von Beschwerden gegen die Entscheidung der Pfarrämter in Konfirmationsangelegenheiten und die Ertheilung von Nachsicht in den nach der Konfirmationsordnung dem Oberkirchenrath vorbehaltenen Fällen. 6) Die Vermittlung des

Verkehrs zwischen dem Oberkirchenrath und den Pfarrern und Kirchengemeinderäthen, sowie der Diözesansynode“ — bleibt unverändert. Es war bloß gewünscht worden, bei Ziffer 3: „die Leitung der Pfarrsynoden“ einzuschalten; die Synode ging nicht darauf ein. §. 107 lautet: „Der Dekan ist verpflichtet, nach Maßgabe besonderer Instruktion die Kirchenvisitationen in allen Kirchengemeinden vorzunehmen oder durch ein geistliches Mitglied des Diözesanausschusses (§. 55) wählen zu lassen.“

III. Von dem Oberkirchenrath. Sämmtliche Paragraphen wurden ohne erhebliche Bemerkungen in folgender Fassung angenommen: §. 108. „Der Oberkirchenrath besteht aus einem Präsidenten und der nöthigen Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder nebst dem erforderlichen Kanzleipersonal. Die Mitglieder des Oberkirchenraths werden vom Großherzog ernannt. Dieselben werden bei ihrem Dienstantritt auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung verpflichtet.“ §. 109. „Der Aufwand für den Oberkirchenrath wird vom Großherzog festgesetzt, jedoch, wenn zu dessen Deckung die vom Staate dafür bewilligten Mittel nicht ausreichen, nur mit Zustimmung der Generalsynode. In Beziehung auf Besoldungsverhältnisse, Pensionirung und Entlassung der Beamten des Oberkirchenraths sollen die für Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden.“ §. 110. „Der Oberkirchenrath ist die oberste Behörde der vereinigten evang. prot. Kirche des Landes, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt. Zum Wirkungsbereich des Oberkirchenraths gehören: 1) die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze; 2) die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule und die oberste Aufsicht über das Schulwesen, soweit sie den kirchlichen Behörden zusteht; 3) die Ueberwachung der kirchlichen Armenpflege; 4) die Veranlassung außerordentlicher Gottesdienste; 5) die kirchlichen Dispensationen; 6) die Aufsicht über die Kirchenvisitationen (§. 107), die Anordnung von außerordentlichen Kirchenvisitationen und Dekanatsvisitationen; 7) die Ausübung der Befugnisse, die den kirchlichen Behörden in Bezug auf das Predigerseminar zusteht; 8) die Leitung der theologischen Prüfungen (§. 90); 9) die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Kandidaten und die Aufsicht über die Fortbildung der Geistlichen; 10) die Aufträge zu Leitung der Pfarrwahl, zu Einführung der Pfarrer und zu sonstigen geistlichen Amtshandlungen im Dienst der Landeskirche; 11) die verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrämter und die Antragsstellung auf Zulagen und Dotationserhöhung, sowie die Anstellung von Pfarrverweirern; 12) die Oberaufsicht über die Dienstfähigkeit und den Wandel aller Beamten und Diener der Kirche, sowie Ertheilung von Urlaub; 13) die Erkennung von Disziplinarstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Pfarrkandidaten wegen Pflichtverletzung und sittlicher Unwürdigkeit; die Dienstentlassung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten und der Strich eines Pfarrkandidaten aus der Kandidatenliste können nur mit Zuziehung des Synodalausschusses erkannt werden (§. 89, 3); 14) die Pensionirung der Geistlichen und Kirchenbeamten nach den darüber bestehenden Vorschriften; 15) die Veränderungen im Bestand und Umfang der einzelnen Kirchengemeinden und Diözesen (§. 46); 16) die Oberaufsicht über die geistlichen Wittwen- und Waisenkassen; 17) die Verwaltung, beziehungsweise die Aufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlichen Fonds und Stiftungen, und der Pfründen; 18) das kirchliche Bauwesen; 19) die Anordnung von kirchlichen Kollekten; 20) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der untern Kirchenbehörde, über Beschwerden gegen Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben; 21) die obere Aufsicht über die Thätigkeit der Diözesansynode, die Vorbereitung der Generalsynode, die Vertretung des Kirchenregiments in derselben, der Vortrag über die Beschlüsse der Generalsynode beim Großherzog und deren Ausführung, soweit sie die Bestätigung des Großherzogs erhalten haben; 22) die Förderung des Vereinswesens zu kirchlichen und Wohlthätigkeitszwecken; 23) die Anbahnung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands; 24) alle Verfügungen in der kirchlichen Verwaltung, welche nicht den kirchlichen Behörden und der Gemeinde oder Diözese oder einzelnen Kirchenbeamten überlassen sind.“

§. 111. „Der Oberkirchenrath erhält vom Großherzog seine Geschäftsordnung und Dienstinstruktion, welche auch bestimmt, in welchen Fällen an den Großherzog Vortrag zu erstatten und höchste Entschließung einzuholen ist.“

§. 112. „In den Fällen, in welchen der Oberkirchenrath zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche von ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden hat, ist eine Beschwerde an den Großherzog zulässig.“

§. 113. „Der Oberkirchenrath hat jeder ordentlichen Generalsynode vorzulegen: 1) einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über Alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Generalsynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle und Berbescheidung derselben; 2) die Rechnungen über die Centralpfarrkasse und über die unter Verwaltung des Oberkirchenraths stehenden Fonds und Nachweisung des Vermögensstandes derselben; 3) den Voranschlag über die Mittel, welche zu Deckung der allge-

meinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und die Nachweisung über deren Verwendung; 4) die Entwürfe der notwendigen Gesetze.

§. 114. „Der Oberkirchenrath ist ermächtigt, Verfügungen, welche die Zustimmung der Generalsynode erfordern, im Einverständnis mit dem Synodalausschuss und mit Genehmigung des Großherzogs provisorisch zu treffen, wenn dieselben durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode nicht gestatten, oder wenn dieselben unverzüglich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, daß die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode gerechtfertigt wäre (§. 89, 4). Er hat in diesen Fällen vor der nächsten Generalsynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Erhält die Verfügung die Zustimmung der Synode nicht, so ist sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 115. „Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Verfassungsgesetz in Widerspruch stehen. Es soll jedoch die seitliche Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelt einer Revision damit in vollen Einklang gebracht werden.“

§. 116. „Ueber die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden soll ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden. Für die Zwischenzeit bestimmt in jeder Gemeinde der Kirchengemeinderath mit Zustimmung der Kirchengemeinde-Versammlung, in welcher Weise die für die kirchlichen Bedürfnisse nötigen Mittel beizubringen seien. Jede Abänderung in der seit her üblichen Aufbringungsweise bedarf der Zustimmung des Oberkirchenraths.“

§. 117. „Die allgemeinen Kirchenausgaben, soweit sie nicht gedeckt sind, werden von den einzelnen Gemeinden aufgebracht. Vorläufig hat dies in der Weise zu geschehen, daß dieselben nach der Zahl der Stimmberechtigten auf die einzelnen Kirchengemeinden vertheilt und von diesen dann, wie die kirchlichen Ortslasten, aufgebracht werden.“

Nunmehr erfolgte die namentliche Endabstimmung über das ganze Verfassungsgesetz, deren Ergebnis wir bereits mitgetheilt haben.

Deutschland.

***Karlsruhe**, 13. Juli. Heute fand der feierliche Schluß der Generalsynode statt. Um 10 Uhr begaben sich die Mitglieder der Synode zum Gottesdienst in die Schlosskirche, dem auch Seine königliche Hoheit der Großherzog — höchstwunders zu diesem Zweck heute Morgen von Baden hieher gekommen war — bewohnte. Herr Geheimerrath Nothe hielt die Schlusspredigt. Nach Beendigung des Gottesdienstes begaben sich die Synodalmitglieder in das Ständehaus, wo sie von dem Präsidenten der Generalsynode, Herrn Staatsrath Näglin, mit herzlichsten Worten verabschiedet wurden. Hierauf verfügten sich dieselben in das Großh. Schloß und wohnten der Großh. Tafel auf Allerhöchste Einladung an; auch Herr Geheimerrath Dr. Lasmeijer befand sich unter den Eingeladenen. Am Schluß der Tafel sprach Seine königliche Hoheit in den liebevollsten Worten den Mitgliedern der Generalsynode seinen Dank für das erspriessliche Zusammenwirken aus, das die Versammelten bei ihren ersten Arbeiten betheilt haben, worauf Prälat Holzmann im Namen der Synodalmitglieder mit einem Hoch auf den erhabenen Fürsten antwortete, der mit solchem Verständnis für das religiöse Bedürfnis seines Volkes dessen gerechten Wünschen zu entsprechen bestrebt sei. Die Versammelten stimmten mit tiefgefühlter Dankbarkeit ein. Heute Abend haben sich Seine königliche Hoheit der Großherzog wieder nach Baden zurückbegeben.

Karlsruhe, 13. Juli. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 32 enthält (außer Personalnachrichten):

I. Provisorisches Gesetz. Die Besteuerung des Zuckers betreffend.

II. Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse und Erlassungen des Großherzogs. Allerhöchster Landesherliche Verordnungen.

1) Die theilweisen Erneuerungswahlen für die Erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Es treten aus der Ersten Kammer aus: A. aus dem Wahlbezirk oberhalb der Murg: 1) Frhr. Ignaz v. Rotberg, großh. Hofmeister und Hofinspektor; B. aus dem Wahlbezirk unterhalb der Murg: 2) Franz Wilhelm v. Kettner, großh. Oberschloßhauptmann und Intendant der großh. Hofdomänen, 3) Frhr. Franz Karl v. Gemmingen-Treschklingen, 4) Frhr. Adolf Rüb von Collenberg-Bödingheim, Direktor der großh. Zentralfelle für die Landwirtschaft. In Folge dessen wird angeordnet: 1) daß die Vorbereitungsarbeiten zur Abgeordnetenwahl des grundherrlichen Adels in den Bezirken oberhalb und unterhalb der Murg alsbald vorgenommen werden sollen; 2) daß nach Beendigung der Vorarbeiten die Wahlen durch die von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog hiermit allergnädigst ernannten Wahlkommissionen, nämlich für den Bezirk oberhalb der Murg durch den großh. Geh. Rath und Regierungsdirektor Dr. Schaaff in Freiburg, und für jenen unterhalb der Murg durch den großh. Geh. Rath und Oberhofrichter Frhr. v. Marschall in Mannheim anzuordnen und zu leiten sind.

2) Die Erneuerungswahlen der beiden Hochschulen für die Erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

3) Die Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

In Anbetracht, daß in der 74. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 11. Sept. 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten sechzehn Städte und Aemter-Wahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Lauf dieses Jahres bestimmt worden sind, daß ferner der Abgeordnete des V. Städte-Wahlbezirks, Ministerialrath Burger, der Abgeordnete des XII. Städte-Wahlbezirks, Gemeinderath Heusser in Mannheim, und der Abgeordnete des XIII. Städte-Wahlbezirks, Gemeinderath Kraus

in Heidelberg, freiwillig ausgetreten sind, und der Abgeordnete des X. Aemter-Wahlbezirks, Altbürgermeister Blankenhorn-Krafft, mit Tod abgegangen ist, wird verordnet, wie folgt:

In den im anliegenden Verzeichniß aufgeführten sechzehn Städte- und beziehungsweise Aemter-Wahlbezirken sind die Erneuerungswahlen in dem V., XII. und XIII. Städte-Wahlbezirk, und dem X. Aemter-Wahlbezirk die Ersatzwahlen nach Vorschrift der Wahlordnung ungesäumt vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung durch die von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog allergnädigst ernannten Wahlkommissionen zu leiten.

I. Seckreis: Durch das Loos ausgetreten: 1) I. St.-W.-B., Stadt Ueberlingen, Schmalholz, Amtsdirektor in Wolfach (gestorben), Wahlkommissär Hofgerichtsrath Wedekind in Konstanz; 2) II. St.-W.-B., Stadt Konstanz, Steiner, Steinerrevisor in Konstanz, W.-K. Hofrichter Prestinari in Konstanz; 3) 2. Aemter-W.-B., Aemter Radolfzell, Blumenfeld, Konstanz ausschließl. der Stadt, Faller, Stadtdirektor in Freiburg, W.-K. Geh. Rath und Regierungsdirektor Fromherz in Konstanz.

II. Oberheinkreis: Durch das Loos ausgetreten: 4) 7. A.-W.-B., Aemter Säckingen, Laufenburg, Schönau, Lauber, Bürgermeister in Säckingen, W.-K. Geh. Rath und Regierungsdirektor Dr. Schaaff in Freiburg; 5) 8. A.-W.-B., Aemter Schopfheim, Kandern, Scuffert, Gemeinderath in Schopfheim, W.-K. Geh. Regierungsrath Dr. Wilhelmi in Freiburg; 6) 12. A.-W.-B., Amt Breisach, Landorte zum Stadtmant Freiburg, Frhr. Huber v. Gleichenstein, Gutbesitzer in Riehlinsbergen, W.-K. Hofrichter Dr. Fejer in Freiburg; 7) 13. A.-W.-B., Landamt Freiburg und St. Peter, Zauler, Bürgermeister in Freiburg, W.-K. Geh. Regierungsrath Föhrenbach in Freiburg; 8) 15. A.-W.-B., Amt Emmendingen, Vär, Bürgermeister in Emmendingen, W.-K. Hofgerichtsrath Waidle in Freiburg. Mit Tod abgegangen: 9) 10. A.-W.-B., Amt Mühlheim, Blankenhorn-Krafft, Altbürgermeister in Mühlheim, W.-K. Ministerialrath Spohn in Karlsruhe.

III. Mittelheinkreis. Durch das Loos ausgetreten: 10) VII. St.-W.-B., Stadt Baden, Kühwieder, Ministerialrath a. D. in Karlsruhe, W.-K. Hofgerichtsdirektor Bohm in Bruchsal; 11) VIII. St.-W.-B., Stadt Karlsruhe, Knittel, Hofbuchhändler in Karlsruhe, W.-K. Ministerialrath Walli in Karlsruhe; 12) 20. A.-W.-B., Amt Ofenburg, ausschließlich der Stadt, mit Theilen des ehemal. Amts Appenweier, Dr. Roschirt, Oberhofgerichtsrath in Mannheim, W.-K. Geheimerrath Regierungsrath Fröhlich in Karlsruhe; 13) 21. A.-W.-B., Aemter Engenbach und Oberkirch mit Theilen des ehemal. Amts Appenweier, Kimig, Badinghaber in Petershal, W.-K. Stadtdirektor Frhr. v. Neubronn in Karlsruhe; 14) 24. A.-W.-B., beide Aemter Rastatt ausschließl. Stadt und Amt Ettlingen, Ulrich, Altbürgermeister in Ettlingen (gestorben), W.-K. Regierungsdirektor Fejer in Karlsruhe; 15) 27. A.-W.-B., Aemter Stein und Durlach, ausschließl. der Stadt, Friedrich, Gastwirth in Durlach, W.-K. Hofrichter Mähling in Bruchsal. Freiwillig ausgetreten: 16) V. St.-W.-B., Stadt Ofenburg, Burger, Ministerialrath in Karlsruhe, W.-K. Oberamtmann Bauer in Karlsruhe.

IV. Unterheinkreis: Durch das Loos ausgetreten: 17) XII. St.-W.-B., Stadt Mannheim, Achenbach, Obergerichtsadvokat in Mannheim, W.-K. Hofgerichtsdirektor Nestler in Mannheim; 18) 40. A.-W.-B., Aemter Tauberbischofsheim, Gerlachshausen, Steina, Bürgermeister in Tauberbischofsheim, W.-K. Geheimerrath Regierungsrath Frhr. v. Stengel in Mannheim. Freiwillig ausgetreten: 19) XII. St.-W.-B., Stadt Mannheim, Heusser, Gemeinderath in Mannheim, W.-K. Hofgerichtsdirektor Nestler in Mannheim. 20) XIII. St.-W.-B., Stadt Heidelberg, Kraus, Gemeinderath in Heidelberg, W.-K. Geheimerrath und Regierungsdirektor Böhm in Mannheim.

III. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großh. Ministeriums des Innern: a) Die Gründung einer Rettungsanstalt für sichtlich-verwahrloste Kinder in Riegel betreffend. b) Die Apothekerlizenz des Karl Vader von Mühlburg betreffend. c) Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

V. Karlsruhe, 13. Juli. Der landständische Ausschuss hat, wie zu erwarten war, bei der Prüfung der 1860er Domänengrundstoffs-Rechnung h) den badischen Staatshüttenwerken große Aufmerksamkeit gewidmet. „In dem außerordentlichen Budget für 1860 waren zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerk Altrud 45,500 fl., und für weitere Arbeiterwohnungen allda 18,000 fl. vorgesehen, worauf aber keine Verwendungen stattgehabt haben. Das großh. Finanzministerium gibt folgende Erläuterung hierüber:

„Dahleich die Fabrikate des Hüttenwerks Altrud nicht nur den früheren Ruf wieder erlangt haben, sondern selbst die früheren Fabrikate an Güte übertreffen, so blieb doch zufolge der in bekannten Verhältnissen liegenden Betriebsstörungen der Abgang unserer Hüttenwerke ein sehr schwacher und wirtschaftlich wenig befriedigender. Aus diesem Grunde hielt man es für gerathen, mit den in Aussicht genommenen Herstellung der Verbesserung und Verstärkung des Betriebs, sowie mit der Erbauung der Arbeiterwohnungen bis auf bessere Zeiten zuzuwarten.“

Wir können diese Entschlüsse nur billigen. Doch glauben wir, die Gründe, welche dieselbe veranlaßten, sollten noch zu weiter gehenden Prüfungen und Entschlüssen führen: zur Prüfung nämlich, ob wirklich nur vorübergehende Geschäftsstörungen die wenig befriedigenden Resultate verschulden, zur ernsten und vorurtheilsfreien Prüfung der Frage, ob es nicht zweckmäßiger sein dürfte, die schon in langem Siechtum befindlichen Staatshüttenwerke einem andern Arzte, der Privatindustrie, anzuvertrauen oder zu überlassen.

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse dürften zwar kaum dazu angethan sein, eine etwaige derartige Entschlüsse mit Vortheil in Ausführung zu bringen; vor wenigen Jahren noch wäre es wohl leicht möglich gewesen. Aber und namentlich im Staatshaushalte erfordert es auch eine geraume Zeit, einen solchen Entschluß zur Reife zu bringen, und da ist es von Wichtigkeit, mit sich im Reinen zu sein, um günstige Konjunktoren, die früher oder später wiederkehren werden, ohne verderblichen Zeitverlust benützen zu können.“

Das großh. Finanzministerium sagt hierauf in seinem Vortrage an das großh. Staatsministerium: „Die Verwaltung hat von dem ihr bewilligten Kredit keinen Gebrauch gemacht, weil bei dem dormaligen gedrückten Zustand des Eisenablasses jede weitere Kapitalverwendung auf die Hüttenwerke, die verschieblich ist und nicht einen unmittelbaren erheblichen Nutzen zu gewähren verspricht, unräthlich erscheinen mußte. Indem der ständische Ausschuss diese Entschlüsse billigt, wünscht er aber weiter die Frage der Veräußerung der Hüttenwerke wieder aufgegriffen zu sehen. Auch wir halten es unter den obwaltenden Umständen an der Zeit, diese Frage von neuem einer allseitigen gründlichen Prüfung zu unterwerfen, und haben Einleitung zu den notwendigen Voruntersuchungen getroffen. Die Verwertung mehrerer kleiner Werke ist bereits beschlossene und wird zur Ausführung kommen, wenn annehmbare Preise zu erzielen sind.“

***Worzhheim**, 12. Juli. Von der gestern stattgefundenen Monatsversammlung der hiesigen Mitglieder des Nationalvereins ist zu berichten, daß derselbe Hr. Geh. Rath Weller von Heidelberg anwohnte und in einer 1 1/2 stündigen Rede „die deutschen Reformen vom Standpunkt des Rechts“ ausführlich besprach. Der noch mit jugendlichem Feuer aufstrebende Redner wies, am Faden der Geschichte vorwärts gehend, nach, daß das deutsche Volk vom Standpunkt des Rechts aus eine nationale Einigung, dargestellt durch Zentralgewalt und Parlament, zu fordern habe und fordern müsse. Denn die deutsche Reichsverfassung mit Kaiser und Reichstag sei im Jahr 1806 ohne des deutschen Volkes Einwilligung, d. h. ohne Beirath und Zustimmung eben dieses Reichstags, aufgehoben worden. Sodann hatten die deutschen Regierungen seitdem zu wiederholten Malen durch feierliche Zusagen die Wiederherstellung einer deutschen Reichsverfassung, und zwar zuerst zur Zeit der Freiheitskriege, 1813 und 1814, und sodann im Jahr 1848 versprochen. Freilich hätten die Karlsbader und andere geheime Beschlüsse, wie eine allgemein freiherrliche Entwicklung in den Einzelstaaten, so namentlich auch die Pflege des nationalen Lebens zu unterdrücken gesucht; allein dieselben seien rechtswidrig gefaßt worden, da sie selbst gegen die Bundesakte verstießen; zudem seien solche im Jahr 1848 feierlich aufgehoben worden. Folglich sei der Rechtsanspruch des deutschen Volkes, den es im Jahr 1806 nicht aufgegeben und der ihm 1814 und 1848 — in welcher letzteren Jahren der Bundesact, als Organ der Regierungen, die Nationalversammlung einberufen und ihr die Befugniß zur Festsetzung einer deutschen Verfassung eingeräumt habe — zuerkannt wurde, begründet, und so lange derselben durch Einsetzung einer einheitlichen Zentralgewalt und einer Volkvertretung bei derselben nicht genügt werde, bestesse ein eigentlich rechtsloser Zustand. Nach demnächstigen Vortrage las Hr. Geh. Rath Weller sodann eine zu veröffentlichende schriftliche Erklärung vor, die sich in dem eben genannten Sinn ausdrückte, und lud die Versammlung zum Beitritt ein, was sodann auch mit allgemeiner Zustimmung erfolgte. Dank und ein lebhaftes Hoch lobten schließlich dem Redner. Von der Schlussrede des Vorsitzenden, Frn. M. Müller, die sich auf innere Angelegenheiten des Vereins bezog, verdient angeführt zu werden, daß dieselbe u. a. auch einen Cyclus von Vorträgen berührte, die in den Vereinsversammlungen durch hiesige und auswärtige Kräfte gehalten werden sollen.

~**Mannheim**, 12. Juli. Der Schlepper „Mannheim Nr. 4“ stieß gestern beim Ausfahren aus dem Hafensanal mit dem an dem Niederländer Boot gelegenen Dampfboot „Coster“ zusammen, zertrümmerte sich den Radkasten und beschädigte den Niederländer sammt der Landungsbrücke. Die Ursache des übrigens nicht bedeutenden Unfalles scheint darin zu liegen, daß ein mit englischen Kesseln im Ausladen begriffenes Schiff am Hafeneingang zu viel Raum im Fahrwasser einnahm und es dadurch dem Schlepper seines Anhangs wegen nicht möglich machte, hinauszuweichen, ohne in unmittelbarer Nähe am Niederländer Boote vorbeizufahren. Der Mangel an geeigneten Ausladeplätzen am Hafen wird immer fühlbarer, und es ist wirklich zu wundern, daß bei der oft gefahrvollen Ein- und Ausfahrt nicht schon öftere und größere Unglücksfälle sich ereignet haben.

○**Stuttgart**, 12. Juli. In der Ersten Kammer wurde ein Gesetz erledigt, das dort eingebracht wurde und wie das in der Zweiten Kammer in Beratung befindliche Gewerbebefreiungs-Gesetz auf Förderung von Handel und Industrie gerichtet ist, nämlich ein Gesetz über Waarenbezeichnungen. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind folgende: Die Bezeichnungen der Waaren haben jedenfalls den Ort der Erzeugung oder den Wohnort des Erzeugers, beziehungsweise Handelsmannes, sowie den Namen oder die Firma desselben zu enthalten. Unter dieser Voraussetzung wird die Nachahmung solcher Waarenbezeichnungen im ersten Uebertretungsfalle mit Geldbuße bis zu 500 fl., nach Umständen in Verbindung mit Gefängniß bis zu 2 Monaten, bei Rückfällen neben der Geldbuße mit Gefängniß bis zu 4 Monaten bestraft. Ist hiebei ein Betrug an dem Abnehmer der fälschlich bezeichneten Waare begangen worden, so kommen die strafgesetzlichen Bestimmungen über Betrug zur Anwendung. Auch kann der Beschädigte auf Schadenersatz klagen. Ausländern steht eine Strafs- und Entschädigungsklage bei den württembergischen Gerichten nur dann zu, wenn für den Staat, welchem sie angehören, die Gegenleistung vertragmäßig festgestellt ist.

In der Zweiten Kammer wurde die Beratung über das Gewerbegesetz fortgesetzt und eine Reihe der wichtigsten Artikel erledigt. Zu Art. 2 wurde noch ein Zusatzantrag Mohl's angenommen, der so lautet: „Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Orts zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern beliebig überzugehen, und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbebetrieben in beliebiger Anzahl zu beschäftigen.“ Art. 3 bestimmt die Anzeige des Gewerbebetriebs, die bei dem ersten Vorsteh der Gemeinde oder den Gemeinden, in deren Bezirk er dasselbe ausüben beabsichtigt, zu erstatten

und die Erfüllung der in gegenwärtigem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen des Gewerbebetriebs nachzuweisen ist. Die Unterlassung der Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, mit Geldbuße bis 30 fl., bei Rückfällen bis zu 100 fl. bestraft. Art. 4 bestimmt, daß in der Wahl des Niederlassungsorts der Staatsbürger lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden ist. Einen langen Streit veranlaßte der Art. 5, den die Regierung so faßte: Angehörige fremder Staaten, in welchen dem Württemberger die Niederlassung für den Gewerbebetrieb im Wesentlichen nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundregeln gestattet ist, sind, nachdem sie sich über den Besitz eines Heimathsrechts in ihrem Staat ausgewiesen haben und auf die Dauer dieses Ausweises, bei der Zulassung zu dem Betrieb eines Gewerbes und bei der Wahl eines Niederlassungsorts gleich den Inländern zu behandeln. Die Kommission wollte für Ausländer die Bedingung der Gegenseitigkeit freilassen und sie unbedingt zulassen. Hiergegen erhob sich jedoch vielfacher Widerspruch in der Kammer, und die meisten Städteabgeordneten sprachen oder stimmten dagegen, besonders die an der bayrischen Grenze, welche daraus große Nachteile für sich aus Ueberfiedlungen in großer Anzahl aus Bayern befürchteten. Es wurde der Regierungsentwurf mit 40 gegen 36 Stimmen angenommen und ist somit Reziprozität festgesetzt. (Schluß folgt.)

Speyer, 11. Juli. Das „Kreisamtsblatt“ veröffentlicht folgende Verfügung der k. Kreisregierung:

Durch Kreisbistralerlaß vom 25. April l. J. wurde der Gebrauch des neuen Gesangbuches in den Schulen jener Gemeinden, in welchen dasselbe nicht eingeführt ist, suspendirt. Selbstverständlich hat in solchen Schulen an die Stelle des neuen bis auf Weiteres das alte (von der Bevölkerung gewünschte) Gesangbuch zu treten. Da Wahrnehmungen vorliegen, daß trotz der kirchlichen Suspension des neuen Gesangbuches der Schulgebrauch des alten Gesangbuches (durch die Geistlichen) verhindert wird, so erhalten die k. Landkommissariate und Distriktschulinspektionen den Auftrag, die Distriktschulkommissionen unverzüglich geeignet zu verhandeln.

Frankfurt, 12. Juli. (Offizielle Mittheilung über die Bundestags-Sitzung vom 11. d. M.) Präsidium brachte eine ihm von dem Gesandten der großh. und herzogl. sächsischen Häuser übergebene Vollmacht zur Vorlage, durch welche dieser Gesandte von Seiten Sr. Durchl. des Fürsten von Reuß jüngerer Linie nach dem Ableben des bisherigen fürstl. Gesandten Frhrn. v. Holzhausen bis auf Weiteres und namentlich für so lange als fürstl. Bundestags-Gesandter beauftragt wird, bis die Ernennung eines gemeinschaftlichen Kuriatgesandten für die 16. Kurie erfolgt sein werde. Die Bundesversammlung genehmigte diese provisorische Bevollmächtigung.

Die Stadt Frankfurt erneuerte ihre Beschwerde wegen Ueberlastung in der Kontingentsstellung und ward der betreffende Antrag an die Militärkommission gewiesen.

Nachdem der Bau von Eisenbahnen, welche die Bundesfestung Luxemburg mit dem deutschen Eisenbahnnetz in Verbindung setzen und dieser Festung einen erhöhten Werth für die äußere Sicherheit Deutschlands verleihen, so weit gediehen ist, daß ein neues Festungsthor, welches als Eingangsthor des großen Biadukts dient, der jene Verbindung bewerkstelligt, der Vollendung nahe ist, so wurde auf den Wunsch der k. großh. Regierung und aller beteiligten Behörden in Anerkennung des von dem Statthalter des Großherzogthums an jenem Eisenbahnbau betätigten lebhaften Interesses beschlossen, diesem Thor zu Ehren Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich der Niederlande den Namen „Heinrichsthor“ beizulegen.

In Folge einer Eingabe des Vorstandes des Germanischen Museums zu Nürnberg wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen: 1) Die Bitte des Germanischen Museums vom 22. April d. J. durch Aufnahme in das Protokoll zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen; 2) sich dabei zu der Bestimmung zu vereinigen, ob die höchsten und hohen Regierungen sich nicht bewegen finden möchten, die bereits bewilligten oder etwa noch zu bewilligenden Geldunterstützungen für das Germanische Museum auf eine längere Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit für die Zukunft zu erstrecken; 3) die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, von den dieserhalb getroffenen oder zu treffenden Verfügungen der Bundesversammlung Mittheilung machen zu lassen; 4) das Anliegen wegen der Portofreiheit für das Germanische Museum, als in steigendem Maße wichtig für dessen Zwecke, in geeigneter Erinnerung zu bringen; 5) den Vorständen des Germanischen Museums auf ihre Eingabe vom 22. April d. J. hiervon mit dem Beifügen Kenntniß zu geben, daß aus den gemachten Vorlagen das wachsende Gedeihen des Instituts mit Interesse und Befriedigung entnommen worden sei. Die in großer Mehrzahl befindlichen zustimmenden Gesandten machten zugleich Mittheilung von den von ihnen resp. Regierungen auf eine längere Reihe von Jahren bewilligten Geldunterstützungen.

Aus den Verhandlungen in Militärangelegenheiten kann hervorgehoben werden, daß, nachdem durch Bundesbeschluß vom 19. Mai 1859 die Uebernahme der Bundesfestung Landau in die unmittelbare Verwaltung des Bundes erfolgt ist, der Militärausschuß einen Antrag stellte, welcher die definitive Abrechnung mit Bayern in Beziehung auf diejenigen Kosten bezweckt, welche die Unterhaltung und Verwaltung jener Festung in den Jahren 1854 bis 31. Dez. 1858 verursacht hat. Schließlich wurde die Ergänzung derjenigen Ausschüsse beauftragt, welche durch den Austritt des bisherigen großh. badischen Gesandten, Frhrn. v. Marschall, unvollständig geworden waren.

Berlin, 11. Juli. Der „Spen. Ztg.“ entnehmen wir folgende Bemerkungen über die in verschiedenen Blättern verbreiteten Gerüchte von Unterhandlungen zwischen Preußen und Baden wegen einer Militärkonvention:

Es wird von gewisser Seite mit einer auffallenden Ausdauer die Behauptung aufrecht erhalten, daß Baden mit Preußen wegen einer

Militärkonvention unterhandelt habe. Man bemüht zugleich das angebliche Scheitern dieser angeblichen Unterhandlungen, um zu insinuieren, Preußen sei wie gewöhnlich zu „maßberzig“ gewesen, in den „nationalen“ Forderungen eines Parlaments und dergleichen mehr mit Baden eine Linie inne zu halten. Für Jeden, der beim Lesen der Zeitungen tatsächliche Verhältnisse zur Grundlage seines Urtheils nimmt, wird zwar die Unhaltbarkeit jener tendenziösen Erfindung auf der Hand gelegen haben. Wir wollen jedoch zur besondern Beleuchtung der Sachlage daran erinnern, daß Preußen die Vorbereitung eines engeren Zusammenschlusses des 7. und 8. Bundeskorps ausdrücklich empfohlen und in seiner bekannt gewordenen Beurtheilung des Würzburger Konventionentwurfs sich mit den Maßregeln einverstanden erklärt hat, welche diesen Zweck fördern können. Nun gehört bekanntlich die großh. badische Division dem 8. Bundeskorps an. Ein engerer Anschluß dieser Division an die Einrichtungen der preussischen Armee, mit der sie einen großen Theil der Ausrüstung (ausschließlich des Gewehrfalibers) und manche reglementarische Bestimmungen gemein hat, würde daher jenem Zwecke nicht dienlich sein, mit welchem auch die großh. badische Regierung unter bestimmten Voraussetzungen einverstanden ist. Beiden Regierungen muß hiernach jede Absicht einer Militärkonvention fern liegen. Dazu kommt, daß eine solche, nach Analogie der zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha geschlossenen, gar kein Objekt in Baden hätte. Das großh. badische Kontingent ist eine starke Division, die bei den jetzigen gesteigerten Bevölkerungs- und günstigen Finanzverhältnissen leicht zu einem besondern Armeekorps formirt werden könnte. In Ausrüstung, Ausbildung und Kriegstüchtigkeit gehört sie zu den besten Bundeskontingenten der Mittelstaaten. Das Land hat vollkommen die Mittel, aus sich allein diesen Zustand zu erhalten und zu heben. Namentlich bietet der Umfang des Kontingents auch den Offizieren Gelegenheit, sich in Uebungen mit größeren Truppenkörpern auszubilden. Die Aufgabe, deren Lösung in Norddeutschland, bei einer Zahl von etwa 24 kleineren Kontingenten, stets eine wichtige Frage war und auch für die Folge bleiben muß, liegt also bei Baden gar nicht vor. Wenn die großh. Regierung aber einzelne Bedürfnisse oder Wünsche in militärischer Beziehung haben sollte, wie z. B. Mittheilung militärischer Erfindungen oder Gewährung des Besuchs preussischer Militäranstalten für dortige Offiziere u. dgl. m., so würde es hierfür um so weniger irgend welcher besonderen Vereinbarung bedürfen, als Preußen kein em seiner deutschen Bundesgenossen je solche Wünsche verlag hat, wo sie realisierbar waren. Bei den innigen, auch durch verwandtschaftliche Bande der Herrscherhäuser gesegneten Beziehungen Preußens und Badens erscheinen solche Verabredungen vollends unnütz. Versetzen wir aber die Tendenz der darüber verbreiteten Nachrichten recht, so dürfte es die sein, daß man damit eben diesen freundschaftlichen Beziehungen Badens zu Preußen einen Charakter leihen möchte, der auf ein Abhängigkeitsverhältnis des Ersteren zu Letzterem schließen ließe. Nichts liegt hiebei der Wahrheit fern. Die großh. Regierung hat ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit — und zwar nicht bloß ihren nächsten Nachbarn gegenüber — stets in würdiger Weise aufrecht zu erhalten gewußt. Andererseits hat Preußen in der Achtung und Schonung der Selbstständigkeit und der Souveränitätsrechte selbst der kleinsten deutschen Staaten nicht bloß in seinen Erklärungen, sondern auch thatsächlich immer so unzweideutige Beweise gegeben, daß der Vorwurf hierin zu weit gegangen zu sein, weit lauter geworden ist, als der entgegengelegte: daß es nach Suprematie strebe. In einer Beziehung freilich erstrebt Preußen nicht nur, sondern übt es bereits die Suprematie in Deutschland, und zwar seit ziemlich geraumer Zeit. Wir meinen die Suprematie der Leistung.

Der „Köln. Ztg.“ zufolge hat der neue nordamerikanische Gesandte, Hr. Judd, den Auftrag, dem preussischen Kriegsministerium in konfidenteller Weise die Mittheilung zu machen, daß seine Regierung es besonders gern sehen würde, wenn eine Anzahl preussischer Stabsoffiziere, besonders solche von dem Geniekorps, sich zum zeitweisen Uebertritt in hiesige Kriegsdienste entschließen. Zugleich hat Hr. Judd Vollmacht, allen Ueber tretenden eine um einen Grad höhere Rangstufe zuzusichern, als sie in der preussischen Armee besäßen. Seine Regierung hat die Lasten der Hin- und Rückreise zu bestreiten und hat besonders günstige Bedingungen gestellt für den Fall, daß Jemand in ihren Diensten dienstuntauglich werden oder gar das Leben verlieren sollte. — Die „Spen. Ztg.“ will wissen, daß die Ernennungen einer Anzahl neuer Mitglieder in das Herrenhaus mit der in Königsberg stattfindenden Krönungsfest erfolgen werden.

Erfurt, 11. Juli. (Thür. Z.) Bei der gestern stattgehabten zahlreich besuchten Versammlung von Mitgliedern des Nationalvereins zu Erfurt, welcher Hr. Fries aus Weimar präsidirte, wurde vom Hrn. Justizrath Pinkert beantragt: „Die Versammlung erkennt in dem Abschluß der Militärkonvention zwischen dem Herzog von Koburg-Gotha und der Krone Preußen einen Akt hochherziger Entschlossenheit, welcher in seinen Konsequenzen zu den freudigsten Hoffnungen für die Stärkung der deutschen Wehrkraft berechtigt und der daher den Dank der deutschen Nation verdient.“ — Kreisrichter Schulze stellte folgenden Antrag: Die Versammlung wolle erklären: „Das deutsche Volk begrüßt in dem Vorgehen der badischen Regierung in der kurheffischen Verfassungssache mit Freuden die Einigung eines vorgeschrittenen und schwergeprüften deutschen Volkstammes mit seinem Herrscherhause in einer Frage, welche in der Garantie fester Rechtszustände im Innern zugleich die Kraft unseres Volkes nach Außen allein in dem Grade zu befestigen vermag, welcher im Stande ist, in den großen Krisen, wie sie unserm Vaterlande bevorstehen, die Probe zu bestehen.“ — Rechtsanwält Fries ergriff das Wort über das Wahlprogramm der Fortschrittspartei in Preußen und stellte den Antrag: „Die Versammlung spricht den ersten Unterzeichnern des Wahlprogramms der deutschen Fortschrittspartei in Preußen ihre dankende Anerkennung aus.“ Alle Anträge wurden einstimmig angenommen.

Jena, 10. Juli. (Leipz. Z.) Mit großer Ueberraschung vernimmt man, daß der Geh. Justizrath, Oberappellationsgerichtsrath und ordentliche Professor in der juristischen Fakultät, Dr. jur. Meckelsen, welcher 1842 hieher berufen worden, um Entlassung von seinen verschiedenen Aemtern nachgesucht hat.

Gotha, 11. Juli. (Fr. Post.) Heute, an dem letzten Tage des deutschen Schützenfestes, waren in dem Schieß-

haussaale die hier anwesenden Schützen zu einer großen Versammlung vereinigt, um über die Gründung eines allgemeinen deutschen Schützenbundes zu berathen. Der Herzog eröffnete die Sitzung, indem er die Bitte an die Versammelten richtete, die Gründung eines derartigen Bundes zu beschließen. Dieser Beschluß erfolgte sofort und mit Einstimmigkeit, worauf der Herzog den deutschen Schützenbund für gegründet erklärte. Längere Diskussion riefen die nunmehr gestellten Anträge wegen der Modalitäten des Bundes hervor, und es wurde zuletzt der Beschluß gefaßt, die Schützenvereine zu Frankfurt a. M., Bremen und Gotha mit der Wahl eines Bundesausschusses zu betrauen, welcher Ausschuss unter Mitwirkung von herangezogenen Mitgliedern anderer deutscher Schützengilden das Bundesstatut entwerfen und solches den übrigen Schützenvereinen vorlegen, auch sich mit der Beantwortung der Frage wegen Gründung einer deutschen Schützenzeitung befassen soll. Weiter ist zu bemerken, daß gestern Abend in einem hiesigen öffentlichen Lokal eine Versammlung von Mitgliedern und Freunden des Nationalvereins unter dem Vorsitz von Georgi aus Eslingen stattgefunden hat, welche zu verschiedenen Beschlüssen sich vereinigte, worunter auch einer, nach welchem die Zustimmung zu der zwischen unsrer und der preussischen Regierung abgeschlossenen Militärkonvention ausgesprochen und dieselbe als nachahmenswerthes Beispiel aufgestellt wird.

Wien, 11. Juli. (W. Bl.) Wie man vernimmt, wird der auf heute anberaumte Ministerrath nicht stattfinden, weil die ungarische Hofkanzlei mit dem Entwurf der kaiserl. Antwort zur Stunde noch nicht fertig ist. — Der österreichische Generalkonsul in Leipzig, Ritter v. Gräner, ist hieher berufen worden und bereits am 6. von Leipzig abgereist. Man vermutet, daß dessen Berufung nach Wien zum Zweck hat, ihn mit der Durchföhrung liberaler Preßmaßregeln zu betrauen.

Jansbruck, 9. Juli. (Südd. Ztg.) Das Ministerium hat die Abdankung Hasselwanger's nicht angenommen. Am nächsten Samstag wird zu Jansbruck eine neue Demonstration stattfinden. In der Pfarrkirche befindet sich ein Mirakelbild; dieses wird, um das kostbare Gut der Glaubenseinheit zu erhalten, in einer großen Prozession herumgetragen; auch eine große Anzahl Landgemeinden ist bestellt, obwohl sich dem Vernehmen nach die Statthalterei abwehrend äußerte. — Wie die „Wien. Korv.“ mittheilt, haben sich in den letzten zehn Jahren nicht weniger als vier Nichtkatholiken in Vorkarlberg anständig gemacht, und seit Publikation des Protestantenpatents ist noch kein derartiger Fall vorgekommen.

Oesterreichische Monarchie.

Bernstadt, 5. Juli. Die Nationaluniversität hat am 5. Juli die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschlossen.

Italien.

Rom, 9. Juli. Alles ist ruhig, indessen versichert man, daß die exaltirten Mitglieder des Nationalkomitee's handeln und eine Lösung beschleunigen wollen. Die gemäßigte Partei würde sich dem widersetzen.

Der König von Neapel soll eine Villa in der Schweiz gekauft haben. Die Polizei hat einen französl. Journalisten ausgewiesen, welcher an auswärtige Blätter korrespondirte.

Frankreich.

Paris, 12. Juli. Wie man hört, werden Frankreich und England Flottenabtheilungen nach Amerika schicken, deren nächster Zweck der Schutz der daselbst verweilenden Franzosen und Engländer während der Dauer des Krieges sein soll. [Damit erklärt sich vielleicht unsere telegraphische Nachricht aus Toulon, s. o.] — Im Publikum haben sich zahlreiche Stimmen vernehmen lassen, welche die Strafe, die über Mirès verhängt worden, etwas zu hart finden. Die Veröffentlichung des vollständigen Urtheils nebst Entscheidungsgründen hat jedoch eine wesentliche Umstimmung bewirkt. Man glaubt, daß Mirès seine Strafe in dem Zentralgefängniß zu Poissy abtun wird. — Die „Gironde“ von Bordeaux hat wegen eines Artikels über das Budget und den Geseggeb. Körper eine erste Verwarnung erhalten. — Die siamesischen Gesandten werden sich den 20. d. M. in das Lager von Chalons. Sie werden später eine Reise nach England antreten. Gestern brachten sie den Abend bei der Prinzessin Mathilde auf ihrem Landsitz zu St. Gratien zu. — 3proz. 67.85.

Bermischte Nachrichten.

Aus dem Renchtal, 12. Juli. Gestern besprachen einige Lehrer des Schulbezirks Oberkirch die Heidelberger Denkschrift: „Neuegestaltung des Volksschulwesens in Baden.“ Sie erklärten, daß sie keinen Grund hätten, mit ihrer Behörde unzufrieden zu sein, und daß sie, was den übrigen Inhalt der Denkschrift betrifft, das volle Vertrauen auf die großh. Regierung haben, daß dieselbe bei endlicher Regelung der kirchlichen Verhältnisse auch das Volksschulwesen so gestalten werde, daß es sich dem Bedürfniß der Gegenwart und Zukunft entsprechend weiter entwickeln könne.

— In Regensburg ist am 11. d. die große Pustel'sche Papierfabrik fast vollständig niedergebrannt.

— Hannover, 10. Juli. (Fr. Z.) Unsere Geseßsammlung veröffentlicht so eben eine neue Pharmakopöe; unseres Wissens die erste in deutscher Sprache abgefaßte Arzneibereitungs-Vorschrift in deutschen Landen.

Für die Brandverunglückten in Clarus sind laut unserer Ankündigung in Nr. 151 bei uns eingegangen 111 fl. 54 kr. Seitdem weiter: Von Ungenannt 10 fl. Zusammen 121 fl. 54 kr. Karlsruhe, den 13. Juli 1861.

Expedition der Karlsruher Zeitung.
Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Sommer-Saison Bad Homburg Sommer-Saison 1861.

bei Frankfurt a. M.

Die Heilkraft der Quellen Homburgs macht sich mit großem Erfolge in allen Krankheiten geltend, welche durch die gestörten Funktionen des Magens und des Unterleibes erzeugt werden, indem sie einen wohlthätigen Reiz auf diese Organe ausüben, die abdominale Zirkulation in Thätigkeit setzen, und die Verdauungsfähigkeit regeln; auch in chronischen Leiden der Drüsen des Unterleibes, namentlich der Leber und Milz; bei der Gelbsucht, der Gicht etc., sowie bei allen den mannichfachen Krankheiten, die ihren Ursprung aus erhöhter Reizbarkeit der Nerven herleiten, ist der Gebrauch der Homburger Mineralwasser von durchgreifender Wirkung.

Im Badehause werden Mineralwasser- und Siphonbäder gegeben, und ebenso findet man hier gut eingerichtete Flussbäder. Molken werden von Schweizer Alpen senen des Kantons Appenzell aus Ziegenmilch durch doppelte Sichtung zubereitet, und in der Frühe an den Mineralquellen, sowohl allein, als in Verbindung mit den verschiedenen Mineralbrunnen, verabreicht.

Das großartige Konversationshaus, welches das ganze Jahr hindurch geöffnet bleibt, enthält prächtig dekorierte Räume, einen großen Ball- und Concertsaal, einen Speise-Salon, Kaffee- und Rauchzimmer, mehrere geschmackvoll ausgestattete Conversationssäle, wo Trente-et-Quarante und Roulette unter Gewährung außerordentlicher Vortheile aufspielen, indem Ersteres mit einem halben Bekait und Letzteres mit einem Zero gespielt wird. — Das große Lesekabinett ist dem Publikum unentgeltlich geöffnet, und enthält die bedeutendsten deutschen, französischen, englischen, italienischen, russischen, polnischen und holländischen politischen und belletristischen Journale. Der elegante Restaurationssalon, woselbst nach der Karte gespeist wird, führt auf die schöne Asphalt-Terrasse des Kurgartens. Die Restauration ist dem räumlichst bekannten Hause Chevet aus Paris anvertraut.

Das Kur-Orchester, welches 40 ausgezeichnete Musiker zählt, spielt dreimal des Tags, Morgens an den Quellen, Nachmittags im Musik-Pavillon des Kurgartens, und Abends im großen Ballsaale.

Bad Homburg ist durch die Eisenbahn in nahe Verbindung mit Frankfurt gebracht; 18 Züge gehen täglich hin und her — der letzte um 11 Uhr Abends — und befördern die Fremden in ungefähr einer halben Stunde; es wird denselben dadurch Gelegenheit geboten, Theater, Concerte und sonstige Abend-Unterhaltungen in Frankfurt zu besuchen.

Homburg befindet sich durch die Vollendung des rheinischen und bairisch-österreichischen Eisenbahn-Netzes im Mittelpunkte Europas. Man gelangt von Wien in 24 Stunden, von Berlin in 15 Stunden, von Paris in 16 Stunden, von London in 24 Stunden, von Amsterdam in 12 Stunden vermittelt direkter Eisenbahn nach Homburg.

Karlsruhe, den 9. Heumonats 1861.

Das Jahresfest des oberrheinischen Turnerbundes,

zu dessen Behuf alle Turner von nah und fern auch hiermit herzlich eingeladen sind und zu dem wir schriftlichen Anmeldungen baldigst entgegenzusehen, wird in nachstehender Ordnung stattfinden:

Vorfesttag: Samstag den 20. Heumonats.

Nachmittags 3 Uhr bis zu den beiden letzten Zügen: Empfang der Festgäste an der Bahn. Einschreibung in das Festgästebuch, Abgabe von Fest- und Wohnungskarten zu 36 fr. und Einschreibung in die Verzeichnisse der Festessen — im Grünen Hof.

Abends 8 Uhr: Gefällige Zusammenkunft in der Aug. Reble'schen Bierhalle.

Erster Festtag: Sonntag den 21. Heumonats.

Morgens 7 Uhr: Versammlung im Grünen Hof, gegenseitige Begrüßung. Besichtigung der Sebenswürdigkeiten der Stadt und ihrer nächsten Nachbarschaft.

Gleichzeitig von 8 bis 9 1/2 Uhr: Empfang der noch eintreffenden Festgäste u. s. w. wie oben — im Grünen Hof.

Vormittags 10 Uhr: Berathung der Vertreter der Gemeinden des oberrheinischen Turnerbundes bei Speisewirth Bed.

Mittags 12 Uhr: Festessen der Unterzeichner bei Speisewirth Bed und im Grünen Hof.

Nachmittags 2 Uhr: Versammlung vor dem Mühlburger Thor. Auszug an den Rhein, Raufen- und Schwimmbäder.

Abends 8 Uhr: Gefällige Zusammenkunft in dem Geiger'schen Sommergarten, mit Musik.

Zweiter Festtag: Montag den 22. Heumonats.

Morgens 6 Uhr: Tagwache.

Morgens 7 Uhr: Versammlung auf dem Marktplatz. Abgang mit Umzug durch die Stadt auf den Turnplatz im Sallenwäldchen. Ansprache, Preisturnen, Rückzug.

Mittags 12 Uhr: Festessen der Unterzeichner bei Speisewirth Bed und im Grünen Hof.

Nachmittags 2 Uhr: Versammlung auf dem Marktplatz. Abgang auf den Turnplatz. Festrede, Schau- und Kirturnen, Preisvertheilung, Rückzug.

Abends 7 Uhr: Festball in den Gesellschaften Eintracht und Bürgerverein.

Dritter Festtag: Dienstag den 23. Heumonats.

Morgens 8 Uhr: Zusammenkunft vor dem Gillingen Thor. Turnfahrt in das Altbthal, Ziel Moosbrunn.

Abends 8 Uhr: Gefällige Zusammenkunft in dem Geiger'schen Gieseler, mit Musik.

Der erste Schriftwart des oberrheinischen Turnerbundes.

Hôtel de la Vignette. Gasthof zum Nebstock,

formant l'angle de la grand' rue et de la rue des tanneurs à Strasbourg.

V.401. Dieses, seit einer Reihe von Jahren unter der Führung des Herrn J. H. Schroth sehr vortheilhaft bekannte Hotel hat Herr G. J. Heide seit dem 1. Juli v. J. übernommen und aufs empfehlendste fortgeführt.

Neue, allen wünschenswerthen Comfort bietende Einrichtungen, mit reicher zuvorkommender Bedienung verbunden, nebst der dem Hotel einhülligen Lage, in der Mitte der Stadt, unweit des Bahnhofs, des Mühlens, der Thomaskirche, sowie der übrigen Sebenswürdigkeiten, bieten den Besuchern dieses Hotels alle möglichen Annehmlichkeiten, und machen es denselben zu dem angenehmsten Aufenthalt.

Eine Oberaufsicht mehrerer Jahre, deutscher, französischer und englischer Hotels ersten Ranges, gewähren Herrn Heide eine Erfahrung, die derselbe zur Behaglichkeit seiner geehrten Fremden mit Zuverlässigkeit in Anwendung bringt.

V.633. So eben ist erschienen und bei J. G. Ring in Ulm, sowie in allen Buchhandlungen zu haben:

Deutschland zur Zeit der größten Schmach,

oder wie zur Zeit, da Deutschland seine Selbstständigkeit verloren, Görres, Arnim und Brentano die Nation durch Hinweisung auf die glorreiche Vergangenheit für die höchsten Güter des irdischen Lebens: für Vaterland, Recht und Ehre, zu entflammen suchten.

Von Franz Sauter.

1ter Theil. 8. In Umschl. geh. Preis 48 fr.

Q.772. Für Leidende!

Auf die Heilung der aus gewissen Verfehlungen entstandenen Folgen und Schwächzustände bin ich durch viele Erfahrungen in ausgezeichneter Weise eingeweiht und offerire mich zu Hilfeleistungen.

Auf Verlangen erhält Patient eine Druckschrift zugefandt, woraus er alle nöthige Aufklärung schöpfen und meine Befähigung als Spezialarzt erkennen kann. Briefe unter der Adresse: Dr. A. B. C. in Schwüb. Gall.

V.523. Nr. 2076. Karlsruhe.

Büchermacher,

geilte, finden längere Zeit Beschäftigung in den Zeughaus-Werkstätten zu Karlsruhe.

Karlsruhe, den 10. Juli 1861.

Groß. bad. Zeughaus-Direktion.

Fahrnis- und Gebäudeversicherungen zum französischen Phénix, dessen vorzügliche Solidität und Loyaltät längst bekannt sind.

Wie früher, so auch jetzt, werde ich mir angelegen sein lassen, jedweden Auftrag prompt und billig zu besorgen.

Ich empfehle mich zu geneigten Aufträgen.

Waldshut, am 9. Juli 1861.

J. Indlekofer, Stadtrechner.

V.634. Karlsruhe.

Carl Arleth,

Großherzoglicher Hoflieferant,

empfiehlt frisch angekommenes edles Selterier Wasser, Friedrichshaller, Saisbünger und Villnar Bitterwasser, Emser Kräutchen und Homburger Wasser, sowie auch Schaffenburg-Zobener job-bromhaltige Soolquelle und frisches Viehwasser (Grande Grille), Welschbrunnquelle, Mergentheimer, Kissingen, Nagoszi, Karlsbader, Marienbader, Brunnens-Bitter und Langenbrücker Schwefelwasser, Esterthal (von 3 Quellen), ebenso Nippoldsdauer, Griesbacher, Freiersbacher, Antogaster, Ludwigbrunn, Schwabacher, Weibacher, Pirmontener, Wiltunger, Frankfurterer Job-Soda und Schwefel-Wasser und Seife.

V.352. Durlach.

Gasthaus = Empfehlung.

Meinen geehrten hiesigen und auswärtigen Freunden und Gönnern, sowie dem reisenden Publikum die ergebene Anzeige, daß ich das Gasthaus zum Bahnhof, zunächst der Eisenbahn, käuflich an mich gebracht und eröffnet habe. Mit guten Speisen, reinen guten Oberländer Weinen und prompter Bedienung empfehle ich ergebenst,

Durlach, im Juni 1861,

L. Wagner.

V.617. Bruchsal.

Gasthaus = Versteigerung.

Unterzeichnete läßt am Montag den 5. August d. J., Abends 8 Uhr, im Rathhause hier sein freigeschätztes, massiv von Stein erbautes Gasthaus

zum Wolf

freiwillig öffentlich versteigern.

Das Gasthaus enthält 24 geräumige Zimmer, darunter einen Tanz- und schönen Speisesaal, zwei große Wirtschaftszimmer mit eigenen Eingängen, große Küche, zwei ineinandergehende Speisekammern, Waschküche, drei Keller, zwei kleine bei der Küche befindliche Geflügelhöfe mit Brunnen und abgetheilt, drei Pferd- und Schweineställe und Scheuer, einen großen abgeschlossenen Hof mit Brunnen, auf welchen zwei Eingänge führen.

Vermöge seiner guten Lage und großen Platzes kann aus diesem Anwesen ein anderes Geschäft, namentlich Fabrik oder große Bierbrauerei, ganz leicht hergestellt werden und würde einem thätigen Manne ein sehr gutes Fortkommen gründen können. Kaufbedingungen und Einrichtungsgegenstände sind bei mir im dritten Stock zu ersehen.

Bruchsal, den 13. Juli 1861.

A. Franz.

V.602. Nr. 638. Mosbach.

Erdb- und Bagger-Arbeit.

Die Entfernung der Werth-Insul bei Eberbach, eine Erdb- und Baggararbeit im Anschläge von ca. 3000 fl., wird im Commisfionswege vergeben.

Die Commisfionsöffnung geschieht

Montag den 29. d. M.,

Bernittags 11 Uhr,

auf unserm Bureau dahier und findet die Angebote bis dahin, verschlossen, mit „Werth Insul“ beschriftet, bei uns einzureichen.

Die Bedingungen können jederzeit bei uns, sowie auch bei dem Bau leitenden Ingenieur in Eberbach eingesehen werden.

Mosbach, den 12. Juli 1861.

Groß. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

S e l b i n g.

V.561. Karlsruhe. Bekanntmachung.

In der Woche vom 18. — 24. August d. J. werden in dem Leibhans-Bureau die über 6 Monate verfallenen Pänder versteigert. Montag der 29. Juli d. J. ist der letzte Tag, an welchem die über 6 Monate verfallenen Pfandheine zur Verdingung noch angenommen werden.

Karlsruhe, den 12. Juli 1861.

Leibhans-Verwaltung.

L. Weeber.

V.614. Jstein. Vakante Stelle.

Bei der Freierlich von Frey sieb lichen Ouderverwaltung Jstein wird auf 1. Oct. d. J. der Dienst eines Nebmanns, mit 350 fl. Gehalt und freiem Logis, vakant. Liebhaber mögen sich in Balde entweder beim General v. Frey sieb l in Karlsruhe oder bei der Verwaltung persönlich melden. Dabei wird bemerkt, daß einem Manne, der etwas von der Gärtnerei versteht, der Vorzug gegeben wird.

Jstein, den 11. Juli 1861.

Freierlich v. Frey sieb l'sche Verwaltung.

W u c h n e r.

V.608. Pforzheim. Geschäfts-Verkauf.

Der Eigenthümer eines seit vielen Jahren daber fabrikmäßig betriebenen Etniggeschäfts will dasselbe mit allen erforderlichen Einrichtungen und Maschinen, Vorräthen an Rohstoffen und fertigen Waaren verkaufen. Der sehr tüchtige Geschäftsführer ist bereit, mit einem Kaufliebhaber ins Detail zu treten, so daß das Geschäft auch ohne technische Kenntnisse des Letzteren betrieben werden kann.

Zur näheren Auskunftsertheilung und zum Abschluß eines Verkaufs ist der Unterzeichnete ermächtigt.

Adolph Habersirob, Commissionär.

V.494. Waldshut. Empfehlung.

Nachdem ich eine schwere Verletzung juridisch gegeben, ist es mir möglich, mein früheres Commisfionsgeschäft wieder aufzunehmen — namentlich in Schuldbetreibungen, Geld-Zincasso, Ausfuhrbetreibungen, Verfolgung von Geldschulden, Befreiung von Andulden, Fertigung von Vollmachten, Geldverfengungen, Vertretung bei Schuldenliquidationen, Befreiung von Gewaltthaten in Prozeßfällen und überhaupt in jeglicher Verfolgung, soweit solche in mein concessionirtes Geschäft einschlägt.

Auch besorge ich für den Amtsbezirk Waldshut

Frankf. Börsenzettel nach dem Kursblatte des Wechselmakler-Syndik. Freitag, 12. Juli.

Staatspapiere.		Anlehens-Loose.	
Oestr. 50/100 M. S. B. R.	104 1/2 G.	Oest. 250fl. - 1859/61 P.	104 1/2 G.
50/100 do. 1852 L. Lat.	104 1/2 G.	250fl. - 1851/62 P.	104 1/2 G.
50/100 do. 1859 L. Lat.	103 1/2 G.	100fl. Pr. 1858/59 G.	104 1/2 G.
50/100 M. S. B. R.	103 1/2 G.	500fl. von 1858/59 P.	104 1/2 G.
50/100 V. n. Coup. B. R.	103 1/2 G.	3 1/2% Pruss. Fr. A. 12 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Nat.-Anl. v. 1854	103 1/2 G.	Schwed. Rthlr. 100 B. 10 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Met.-Obl.	103 1/2 G.	Badische 50-A. 90 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 do. 1852	103 1/2 G.	Kurb. 40 Th. L. B. R. 99 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 do. 1856	103 1/2 G.	K. Hess. 50-A. L. B. R. 99 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Pruss.	103 1/2 G.	25-A. L. - 135 1/2 P.	104 1/2 G.
50/100 Oblig.	102 1/2 G.	Nass. 25-A. L. B. Rth. 45 P.	104 1/2 G.
50/100 Staatsanb.	99 1/2 G.	Hamb. 10 Th. 103 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 1856 B. R.	103 P.	Schw. Fr. 300 B. Rth. 30 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 1/2 Jahr.	103 1/2 G.	Sard. Fr. 300 B. Rth. 30 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 1/2 Jahr.	103 1/2 G.	St. Lütt. m. 2 1/2 % Z. 37 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Verdun-Losent. 100 1/2 P.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Ansb. Gzh. 7-A. R. 10 1/2 P.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Wechsel-Kurse.	
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Amsterdam k. S. 99 1/2 B.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Augsburg - 98 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Bayern - 100 1/2 B.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Berlin - 105 1/2 B.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Bremen - 95 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Brüssel - 95 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Cöln - 105 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Hamburg - 88 B.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Leipzig - 105 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	London - 118 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Malta - 93 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	München - 99 1/2 B.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Paris - 93 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Triest - 97 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Wien - 94 1/2 G.	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Gold-Sorten.	
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Pistolen fl. 9 36 1/2 - 37 1/2	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Elite Pruss. - 9 36 1/2 - 57 1/2	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Holl. d. 10 Stricks - 9 33 - 33	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Danten - 5 31 1/2 - 32 1/2	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	10-Frankenstücke - 9 21 - 22	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Engl. Sovereigns - 11 47 - 51	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Gold p. Pfd. fein - 531 - 565	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Rand-W. - ditto - 30 - 12	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	H. S. p. Pfd. fein - 51 40 - 52 15	104 1/2 G.
50/100 Obl. B. R.	104 1/2 G.	Preuss. Cass. - Sch. - 1 45 1/2 - 1/4	104 1/2 G.

V.613. Karlsruhe. Ch. Christof'sches 6% Anlehen.

Die pro 15. d. M. fälligen Coupons obengenannter Anlehens werden von heute an an unserer Kasse eingelöst.

Karlsruhe, Juli 1861.

G. Müller & Conf.

V.368. Für Apotheker.

Es wird eine Apotheke im Badiſchen von 6 bis 8000 fl. Bruttoumsatz zu kaufen gesucht. Franko Offerten nimmt die Expedition dieses Blattes unter V.367. entgegen.

V.479. Wertheim. Offene Stelle für einen Referendar bei Rechtsanwalt Zutt in Wertheim.

V.611. Karlsruhe. Brachrüben- und Inkarnatklee-Samen bei J. Schollenberger in Karlsruhe.

Kapital-Gesuch.

V.52 c. Auf ein Haus im Oberland, im Verfahrungsanſchlage von 8250 fl. — und Land im Schätzungswerte von 600 fl. — werden ohne Unterbändler 4000 à 4500 fl. à 4 1/2 % auf erste Hypothek aufgenommen gesucht.

Gefällige Anfragen unter Chiffre V. B. Nr. 50 besorgt die Expedition dieses Blattes.